



**GEMEINDE  
4452 ITINGEN**

**Verwaltungs- und Organisationsreglement der  
Einwohnergemeinde Itingen**

vom 22. Oktober 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Itingen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

**A. Gemeindeversammlung (Versammlung)**

**§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 Abs. 1 Satz 2 GemG)**

- 1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in Form des Gemeindeanzeigers an alle Haushaltungen.
- 2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

**§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG)**

Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden schriftlich bekanntgegeben.

**§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen**

- 1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.
- 2 Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, vollständige Rechnung und Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen, Reglemente usw.), sind 7 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

**§ 4 Protokollierung (§ 60 GemG)**

1 Über die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

2 Sowohl das ausführliche als auch das Beschluss-Protokoll der letzten Gemeindeversammlung werden während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung und eine Stunde vor der Gemeindeversammlung im Versammlungslokal öffentlich aufgelegt.

3 Das Beschlussprotokoll wird jeweils zu Beginn der folgenden Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Hierauf wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

**§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gemeindeanzeiger bekanntgegeben.

**B. Gemeindebehörden****§ 6 Gemeinderat / Geschäftsreglement (§ 76 Abs. 1 und 2 GemG)**

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

**§ 7 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§104 Abs. 1 GemG)**

1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

2 Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Amtsperiode des Gemeinderates.

**§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)**

1 Im Gemeinderat wird das Protokoll in der Regel durch den Gemeindeverwalter geführt. Die Protokollführung kann auch an eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

2 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied geführt:

- a) Schulpflege
- b) Fürsorgebehörde
- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahlbüro
- e) Feuerwehrkommission
- f) Umweltkommission
- g) Betriebskommission der Gemeinschaftsantennenanlage
- h) beratende kommunale Fachkommission für Baufragen
- i) nichtständige Kommissionen

### **C. Rechnungswesen**

#### **§ 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)**

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Schulpflege für die Anschaffung von Schulmaterial

#### **§ 10 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Abs 2 GemG)**

Es bestehen folgende Rechnungskreise (Regiebetriebe):

- a) Gemeinschaftsantennenanlage

### **D. Gebühren**

#### **§ 11 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)**

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, die nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

#### **§ 12 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben**

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## E. Bussen

### § 13 Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG)

- 1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die -präsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

### § 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

- 1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.
- 3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

## F. Schlussbestimmungen

### § 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.
- 2 Es tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Ittingen, 22. Oktober 1996

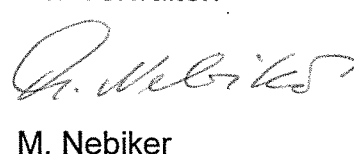
**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Der Verwalter:



F. Imhof



M. Nebiker

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

Liestal, 4. Dez. 1996